

# Gesuch um Grabarbeiten in Gemeindestrassen und -wege

	Gesuchstelle	r/-in □*	Bauheri	/-in □*	Unter	nehmer/-in	□*
Firma					<u> </u>		
Name / Vorname					<u> </u>		
Strasse / Nr.							
PLZ / Ort							
Telefonnummer							
* Bitte den Rech	nnungsempfänge	er ankreuzen					
Projekt							
Grund / Zweck							
Strasse, Bereich (Strasse / Nr. inkl. Situ	ationsplan)						
Dauer	von			bis			
(genaues Datum)							
Bestehender Dec	kbelag	□ Ja		□ Nein			
Absperrung der S	Strasse für	☐ Fahrve	rkehr [	☐ Fussgänger	rverkehr		
Unterschrift							
Der/die Gesuchs Rückseite aufgeli	•		die Arbe	eiten gemäss	Vorgaben,	welche au	f der
Ort, Datum				ıchsteller/-in			
Ort, Datum			Baul	errschaft			
Bewilligung dur	ch den Gemei	nderat					
Das Gesuch um G	rabarbeiten von	Gemeindest	rassen und	d -wege wird		bewilligt nicht bewilli	gt
Gebühren							
Seltisberg,							
Bemerkungen:				GEMEINE			
				Der Präsident		Der/die Verwa	liter/in
				Tobias Grieder	•		



# Gesuch/Unterlagen

Damit auf Ihr Gesuch um Grabarbeiten von Gemeindestrassen und -wege eingegangen wird, müssen zwingend folgende Unterlagen eingereicht werden:

- Ein vollständig ausgefülltes Gesuchsformular
- Ein Situationsplan mit sämtlichen Angaben zu der beanspruchten Fläche (dieser kann unter <a href="https://geoview.bl.ch/">https://geoview.bl.ch/</a> heruntergeladen werden)

Verlängerungen von Gesuchen von Grabarbeiten sind nach vorgängiger Absprache möglich, müssen jedoch <u>vor</u> Ablauf der gültigen Bewilligung beantragt werden.

# **Eingabe**

Entsprechende Gesuche sind schriftlich an den Gemeinderat Seltisberg, Liestalerstrasse 4, 4411 Seltisberg oder an gemeinde@seltisberg.ch einzureichen.

# Bewilligung

(gestützt auf §44 des Strassengeglements der Gemeinde Seltisberg von 1989)

Nach der Prüfung wird der/die Gesuchsteller/-in über die Bewilligung bzw. Ablehnung des Gesuches informiert. Die Aufgrabung darf erst nach Vorliegen der entsprechenden Bewilligung erfolgen.

# Sicherheit und Instandstellung

Das durch Installationen oder dergleichen belegte Strassenareal ist gemäss der eidg. Verordnung über die Strassensignalisation und nach den SNV/VSS Normen abzuschranken, zu signalisieren und elektrisch zu beleuchten. Bei Abschrankungen dürfen keine Eisenpfähle in den Strassen- oder Trottoirbelag eingeschlagen werden, sondern es sind Sockel zu verwenden.

Der Strassenverkehr darf weder wesentlich behindert noch unterbrochen werden. Der Verkehr ist mindestens einstreifig aufrecht zu erhalten.

### Verschmutzung, Beschädigung oder Ablagerungen

(gestützt auf §45 des Strassengeglements der Gemeinde Seltisberg von 1989)

Werden öffentliche Strassen oder ihre Nebenanlagen über das übliche Mass verschmutzt, so hat sie der Verursacher sofort zu reinigen. Kommt der/die Verursacher/-in dieser Verpflichtung nicht nach, kann der Strasseneigentümer die Reinigung zu Lasten des Verursachers anordnen.

Wird eine öffentliche Strasse beschädigt oder durch abnormal starken und einseitigen Gebrauch aussergewöhnlich abgenutzt, hat der/die Verursacher/-in für die Kosten der Instandstellung aufzukommen.

### **Abnahme**

Nach erfolgter Räumung der Allmend muss dies der Gemeindeverwaltung schriftlich gemeldet werden. Diese kann eine entsprechende Abnahme der Allmend verlangen.